

89. Muß nach § 300 Abf. 2 C.P.O. im Falle einer Vertagung die nicht erschienene Partei stets zu dem neuen Termine geladen werden, oder gilt diese Vorschrift nur für die Fälle, in denen der Antrag auf Erlassung eines Versäumnisurtheiles zurückgewiesen, und dann eine Vertagung angeordnet wurde?

II. Civilsenat. Beschl. v. 8. Februar 1898 i. S. L. & Cie. (Kl.) w. Kn. u. Gen. (Bekl.). Beschw.-Rep. II. 26/98.

I. Oberlandesgericht Köln.

Aus den Gründen:

„Die Klägerin hat gegen die Witwe und die Erben des zu Koblenz verstorbenen Bäckers W. B. Klage erhoben und, nachdem ihre Klage

vom Landgerichte Koblenz zurückgewiesen worden war, allen Beklagten gegenüber Berufung eingelegt. Die zu diesen Beklagten gehörenden Eheleute Kn. haben in der Berufungsinstanz einen Prozeßbevollmächtigten nicht aufgestellt; dagegen ist dies seitens der übrigen Berufungsbeklagten geschehen. . . . Der den Eheleuten Kn. gegenüber von der Klägerin gestellte Antrag auf Erlassung eines Versäumnisurtheiles . . . wurde vom Oberlandesgericht zurückgewiesen, weil nach § 300 Abs. 2 C.P.D. die Berufungsklägerin die Beklagten nach jeder Verlegung zu dem verkündeten neuen Termine hätte laden müssen, und ohne eine solche Ladung ein Versäumnisurteil nicht erlassen werden dürfe. Die dieser Entscheidung zu Grunde liegende Auffassung wird zwar von angesehenen Schriftstellern vertreten; sie ist aber nicht für zutreffend zu erachten. Der § 195 C.P.D. schreibt ganz allgemein vor, daß zu Terminen, die in verkündeten Entscheidungen bestimmt worden sind, eine Ladung der Parteien nicht erforderlich ist. Diese Vorschrift gilt unzweifelhaft auch dann, wenn in dem Termine, in dem die Entscheidung verkündet wurde, nur eine Partei erschienen war. Das ist auch in der Begründung der §§ 184. 186 des Entwurfes zur C.P.D. hervorgehoben und bei den Verhandlungen der Justizkommission des Reichstages (Protokolle S. 74) als richtig anerkannt worden. Hier wurde zwar ein Antrag gestellt, nach welchem die Verkündung nur für die im Termine anwesenden Personen als Ladung gelten sollte. Dieser Antrag wurde aber abgelehnt, nachdem hervorgehoben worden war, die Änderung würde zu großen Weitläufigkeiten führen und unnötige Kosten verursachen. Von einem Vertreter der verbündeten Regierungen, wie auch von einem Mitgliede der Kommission wurde ohne Widerspruch hervorgehoben, es sei Sache der nicht erschienenen Partei, sich zu erkundigen, ob durch die in ihrer Abwesenheit verkündeten Entscheidungen ein Termin angesetzt worden sei. Von der in § 195 aufgestellten Regel giebt es nun zwar in der C.P.D. verschiedene Ausnahmen. Es ist mehrfach, z. B. in den §§ 300 und 302, ausdrücklich vorgeschrieben, daß die nicht erschienene Partei zu dem neuen Termine trotz dessen Verkündung zu laden sei. Diese Vorschriften, die schon in der Begründung des Entwurfes (a. a. O.) als Abweichungen von dem in § 195 aufgestellten Grundsatz, auf dem auch § 283 Abs. 1 C.P.D. beruht, bezeichnet wurden, dürfen aber nicht auf andere Fälle ausgedehnt werden. Der Schlusssatz des § 302 findet unzweifel-

haft nur dann Anwendung, wenn das Gericht auf Grund der vorhergehenden Vorschriften die Verhandlung über den Antrag auf Erlassung des Verfümmisurteiles von Amtswegen verlegt hat. Nicht anders verhält es sich aber in Ansehung des § 300. Auch hier kann der Abs. 2 nur auf diejenigen Fälle bezogen werden, in welchen dieser Paragraph überhaupt zur Anwendung kam, d. h. das Gericht den Antrag auf Erlassung eines Verfümmisurteiles zurückgewiesen hat, und dann auf Antrag der erschienenen Partei die Verhandlung vertagt wurde.¹ Wenn, obgleich die Anwendung des § 300 nicht erfolgte, ja nicht einmal in Frage kam, die Verhandlung auf Antrag des Klägers vertagt wurde, ohne daß dieser ein Verfümmisurteil beantragt hatte, trifft auch der Grund, der die erwähnten Ausnahmebestimmungen herbeiführte, nicht zu. Eine nochmalige Ladung der nicht erschienenen Partei wurde in den §§ 300 und 302 vorgeschrieben, weil sie, wenn ein Verfümmisurteil von der erschienenen Partei nicht verlangt werden darf, jedenfalls als zweckmäßig erscheint, ja für diejenigen Fälle, in denen eine rechtzeitige Ladung nicht vorliegt, unbedingt gefordert werden mußte. Für diese Fälle greifen die praktischen Erwägungen, welche die in § 195 enthaltenen Bestimmungen veranlaßten, allerdings nicht durch. Dagegen besteht kein Grund, dieser Vorschrift ihre Wirksamkeit für die nicht erschienenen Parteien bezüglich aller Fälle zu entziehen, in denen es später zu einem Verfümmisurteil kommen kann. Der § 195 würde sonst im wesentlichen nur für solche Fälle praktische Bedeutung haben, in denen bei der mündlichen Verhandlung beide Parteien vertreten waren. Es würden nicht bloß viele unnötige Kosten entstehen, welche durch § 195 vermieden werden sollten, sondern es würde auch der erschienenen Partei erschwert, etwaigen auf eine Terminsverlegung gerichteten Wünschen der zur Zeit nicht durch einen Prozeßbevollmächtigten vertretenen Gegenpartei zu entsprechen, obgleich die Verlegung auch in ihrem eigenen Interesse liegen kann. Das war nicht die Absicht des Gesetzes. Es wird zwar vielfach auf die allgemeine Fassung von § 300 Abs. 2 verwiesen. Dieser Grund schlägt aber nicht durch. Wenn zwei Vorschriften nicht in besonderen Paragraphen gegeben, sondern in denselben Paragraphen aufgenommen worden sind, ist regelmäßig anzunehmen, daß alle darin enthaltenen

¹ Vgl. jedoch diese Sammlung Bd. 23 Nr. 83 S. 369.

Vorschriften für den nämlichen Fall gelten sollen. Abs. 2 darf daher nicht auf solche Fälle angewendet werden, in welchen Abs. 1 nicht zur Anwendung kommt. Dies ist umsoweniger gestattet, als dem § 195 durch eine derartige Auslegung im wesentlichen seine Wirksamkeit für Fälle entzogen würde, in denen eine Partei nicht bei der mündlichen Verhandlung erschienen war. Nach der vom Oberlandesgericht gebilligten Auffassung wäre auch der Schlusssatz des § 302 ganz überflüssig gewesen. Daß in § 300 Abs. 1 das Recht der erschienenen Partei auf Vertagung erwähnt wird, steht der Beschränkung des Abs. 2 auf die dargelegten Fälle nicht im Wege; denn dadurch sollte nur das erwähnte Recht für alle Fälle außer Zweifel gestellt werden. Auch ändert der Umstand, daß es im Falle der Vertagung ungewiß sein kann, ob nicht § 300 Abs. 1 Ziff. 2 trotzdem zutreffe, an der Beurteilung der Sache nichts. Diese Vorschrift kommt hinsichtlich der Ladung zum ersten Termine auch in den späteren Terminen stets zur Anwendung, wenn auf Grund dieser Ladung ein Versäumnisurteil beantragt wird. Der Beklagte wird also dadurch, daß bei einer einfachen Vertagung eine nochmalige Ladung nicht erforderlich ist, nicht schlechter gestellt, als wenn schon im ersten Termine das Versäumnisurteil beantragt worden wäre.“ . . .